

An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
z.H. Fr. Dr. Sabine Oberhauser
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Pottendorf, 01.02.2017

Stellungnahme der ISV bezüglich einer Novelle des ÖTschG

Die internationale Schildkröten Vereinigung (ISV) ein Verein, der sich unter anderem mit der Gewinnung von Wissen über artgerechten Haltung und Zucht von Schildkröten beschäftigt und versucht, dieses einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln. Dadurch stärkt sie in der Öffentlichkeit auch das Verständnis für die bedrohte Situation, in der sich viele Schildkrötenarten befinden und erarbeitet gleichzeitig das Wissen, welches zur erfolgreichen Arterhaltung notwendig ist. Zu diesem Zweck publiziert die ISV die international anerkannte Fachzeitschrift SACALIA und veranstaltet zwei große Symposien jährlich, die „Jahrestagung der ISV“ und das „Vivaristik-Wochenende“. Auf zahlreichen Messen und Börsen ist die ISV durch Infostände vertreten und bringt dadurch ein wichtiges Informationsangebot direkt an die nicht organisierten Tierhalter. Darüber hinaus unterstützt die ISV im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Forschung und Erhaltungszucht, oft in Zusammenarbeit mit Zoos oder anerkannten Erhaltungszuchtorganisationen (Turtle-Island, Internationales Zentrum für Schildkrötenschutz in Münster, Tiergarten Schönbrunn etc.) Unsere Mitglieder sind als Wissenschaftler, Tierärzte, Zooangestellte, Zoofachhändler, Lehrer oder Hobbyzüchter tätig.

Seit in-Kraft treten des Tierschutzgesetzes 2005 hat sich die ISV aktiv bei Initiativen zur Weiterentwicklung der Verordnungen und des Gesetzes eingebracht. Zum Beispiel war unser Verein der erste, der mögliche Verbesserungen der 2. Tierhaltungsverordnung vorgeschlagen hat und auch im Ministerium einbrachte. Bei einem ähnlichen Unterfangen des ÖVVÖ, welches in weiterer Folge von der WKO weitergeführt wurde, stammen die Verbesserungsvorschläge von Mitgliedern unseres Vereins.

Wir möchten an dieser Stelle auf folgende Punkte der geplanten Novelle des Tierschutzgesetzes hinweisen, welche die Haltung von Wildtieren und insbesondere Schildkröten betreffen:

Ad §8a (2): Das Feilbieten von Tieren „im Internet“ für Privatpersonen welche sich nicht als Züchter gemeldet haben, generell zu verbieten, berücksichtigt nicht die Vielfalt der Gründe, aus denen Tiere von einem Halter zum anderen wechseln. Nicht jeder, der Tiere abgibt oder übernimmt, sollte als „Händler“ gewertet werden oder ist der Züchter dieser Tiere. Änderungen der Lebensumstände der Halter, Zusammenführung von Zuchtgruppen, welche der Arterhaltung dienen, und andere Einflussfaktoren erfordern zuweilen Halterwechsel, bei denen mindestens eine der beteiligten Parteien kein Züchter oder Händler ist. Diese Wechsel zu erschweren dient also nicht dem Tierwohl und behindert zuweilen Arterhaltung. Wir ersehen es für sinnvoll, den Haltern hier durch das Vermeiden unnötiger Erschwernisse zu ermöglichen, schnell, flexibel und unbürokratisch auf Erfordernisse des Tierwohls und der Arterhaltung zu reagieren.

Die Anbahnung von Halterwechseln über das Internet ist nicht generell negativ zu sehen; im Gegenteil: Der wesentlich größere Pool von Adressaten erhöht die Wahrscheinlichkeit, Halter zu finden, die optimale Bedingungen bieten oder im Sinne der Arterhaltung tätig und erfolgreich sein können. Diese ist bei einem kleineren Adressatenkreis entsprechend geringer. Ferner ist zu bedenken, dass zur Kontrolle „des Internets“ ein nicht unbeträchtlicher Aufwand seitens der Amtsveterinäre oder anderer behördlicher Stellen zu erwarten ist.

Schon die Änderung der Börsenverordnung 2016 war für das Tierwohl nicht optimal: Börsen waren bis dahin wichtig, um es Vereinen zu ermöglichen, den nicht organisierten Haltern ein Informationsangebot

nahe zu bringen, auf das diese sonst nicht gestoßen wären. Gerade die ISV ist hier seit vielen Jahren aktiv, und mit anderen Vereinen verhält es sich ähnlich. Das „Börsenverbot“ erschwerte es den Vereinen, die potentiellen Käufer zu beraten und zu informieren, senkt also potentiell das Informationsniveau der nicht organisierten Halter und somit die Qualität der Haltung. Anzumerken ist weiterhin, dass ein Halterwechsel, der direkt erfolgt, sei es auf Börsen oder vermittelt durch andere Kommunikationswege, und nicht den Weg über den „Handel“ nimmt, bedeutende Vorteile haben kann: Es kommt zum direkten Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen altem und neuem Halter, was ebenfalls dem Tierwohl dienlich ist. Diese Funktion kann der Handel so nicht erfüllen. Ferner sind nach Einschätzung der ISV die österreichischen Börsen unter den bisher vorhandenen strengen Auflagen durchaus tierschutzkonform verlaufen, was ja auch durch amtstierärztliche Kontrollen überprüft worden war.

Ad § 18a: Wir hoffen, dass die „gestärkte Fachstelle für artgerechte Tierhaltung und Tierschutz“ beim Erstellen von Gutachten und beim Sammeln und Evidentialhalten der wissenschaftlichen Grundlagen des Tierschutzes besonders auf die Expertise jener Gruppen zurückgreift, die sich durch jahrzehntelange praktische Arbeit ebenso wie durch die Beschäftigung mit ökologischen und ethologischen Rahmenbedingungen entsprechendes Wissen erarbeitet haben – also auf Vereine wie die ISV. Die ISV bietet hiermit ihre Expertise und Zusammenarbeit zum Thema „tierschutzgerechte Schildkrötenhaltung“ an, was insbesondere die Erarbeitung von Mindesthaltungsrichtlinien, aber auch die Erstellung von Lehrmaterialien für eine allfällige Sachkundeprüfung anbelangt (zumindest für den Bereich „Schildkröten“).

Ad § 31a: Immer wieder vermittelt die ISV Schildkröten, welche aus den unterschiedlichsten Gründen nicht beim bisherigen Halter verbleiben können (Schildkröten überleben beispielsweise oft ihre Halter). Es gibt hier Unklarheiten, ob dies nach der Änderung des Tierschutzgesetzes weiterhin möglich sein wird. Wir möchten an dieser Stelle zu bedenken geben, dass es in Österreich nur wenige Tierheime gibt, die Schildkröten aufnehmen können und wollen. Vor allem für die in manchen (nicht allen!) Arten recht groß werdenden Schmuckschildkröten sind schon jetzt keine Plätze vorhanden.

Ferner wurde ein wichtiges Tierschutzthema der vergangenen Jahre in der Novelle nicht aufgegriffen:

Die Mindestanforderungen in den Anlagen der zweiten Tierhaltungsverordnung bedürfen einer gründlichen Überarbeitung. Für den Halter besteht größte Rechtsunsicherheit: Bei einer Schildkrötenart, welche nicht im Anhang gelistet ist, ist weitgehend unklar, welche Mindestanforderungen heranzuziehen sind, und weshalb. Es sind kaum 30 Arten von Schildkröten im ÖTschG erfasst, wissenschaftlich beschrieben sind aber über 300 Taxa, und viele davon werden in Europa gehalten und könnten den Weg nach Österreich finden! Es ist anzunehmen, dass hier der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit berührt wird, da die entsprechenden Regelungen viel zu viel Interpretationsspielraum lassen. Alternativkonzepte wurden von der ISV bereits ausgearbeitet.

Für den Vereinsvorstand:

Mag. Stephan Böhm
Artenschutzbeauftragter

Mag. Anton Oberleuthner
Obmann

Gerhard Schaffer
Vize-Obmann